

BGer 4A_210/2019 vom 17. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_210_2019

FR: TF 4A_210/2019 du 17 juillet 2019

IT: TF 4A_210/2019 del 17 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

A. _____ (Beschwerdeführer) reichte am 22. Juli 2018 beim Arbeitsgericht Zürich in einem bei diesem hängigen Forderungsprozess ein Ausstandsbegehren gegen den Präsidenten der 3. Abteilung des Arbeitsgerichts, H. Jucker, ein. Mit Verfügung vom 14. September 2018 trat die Präsidentin der 1. Abteilung des Arbeitsgerichts darauf nicht ein. A. _____ focht diese Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich an. Dieses nahm das Rechtsmittel als Beschwerde entgegen und wies es mit Urteil vom 20. März 2019 ab.

Dagegen hat A. _____ mit Eingabe vom 9. Mai 2019 beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist dabei, dass auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116, 86 E. 2 S. 89).

E. 3

Der Beschwerdeführer macht (sinngemäss) die Verletzung von Ausstandsvorschriften geltend, verfehlt aber offensichtlich die eben dargestellten Begründungsanforderungen. Er setzt sich namentlich nicht mit der massgeblichen Erwägung des Obergerichts auseinander, wonach sein Ausstandsbegehren nicht rechtzeitig gestellt worden sei, sondern begnügt sich unter Hinweis auf zahlreiche Beilagen damit, dem betreffenden Richter in allgemeiner Weise Befangenheit und Voreingenommenheit vorzuwerfen. Auf die Beschwerde ist daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.